

BUNDESGERICHTSHOF

IX 32 276/71

B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Mania P [REDACTED],

[REDACTED] Le 240, [REDACTED] [REDACTED] Str. 22/I [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
19. Februar 1974 durch die Richter Wittenberg, Lorn,
Munkel, Fuchs und Dr. Thum
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 9. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom
19. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

S. K. L. A. S.

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Die Klägerin beantragte am 5. März 1968 erstmals Entschädi-
gung nach dem ZGB für Schaden an Körper oder Gesundheit, die
sie zum Teil in den von deutschen Truppen besetzten Westpolen
und nach der Flucht in die Sowjetunion erlitten habe. Gleich-
zeitig bat sie um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen
die Veräumung der Frist des § 109 Abs. 1 ZGB. Wie schon die
Behörde lehnte das Berufungsgericht eine Wiedereinsetzung ab.

Entgegen der Meinung des Berufungsrichters scheitert das
Wiedereinsetzungsgeuch bereits daran, daß die Klägerin, auch
wenn sie sich über die Entschädigungsfähigkeit der nach der
Flucht in die Sowjetunion erlittenen Schäden geirrt haben
sollte, durch nichts gehindert war, innerhalb der Antragsfrist
die Gesundheitstörungen geltend zu machen, die sie auf unmit-

46

- 3 -

teilbare deutsche Gewaltmaßnahmen zurückführt. Auf dem rechtseitigen Antrag wäre der gesamte Gesundheitsschaden, ob durch Gewaltmaßnahmen in Westpolen oder durch die Flucht in die Sowjetunion verursacht, zu klären und die daraus hervuleitenden Ansprüche festzusetzen gewesen. Eine Aufteilung der Gesundheitsschäden nach verschiedenen verfolgungsbedingten Ursachen entbehrt der rechtlichen Grundlage (BGR RzW 1973, 96).

Aber auch die Feststellung des Tatrichters, daß der Ehemann der Klägerin als ihr Vertreter wahrscheinlich schon spätestens seit Ende des Jahres 1965 die Entschädigungsfähigkeit in der Sowjetunion erlittener Gesundheitsschäden gekannt hat oder daß er sich dieser Kenntnis aus Gleichgültigkeit, also schuldhaft, vergeschlossen hat, trägt die ablehnende Entscheidung. Die Klägerin hat nicht glaubhaft gemacht, daß ihr Vertreter bei Anwendung derverkehrswöhnlichen Sorgfalt den Antrag erst 1968 einreichen konnte.

Wüstenberg

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

